

# GEMEINDEORDNUNG

Geltende Fassung	Geänderte Fassung	Kommentare
<p>Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) und <del>§ 45 Abs. 1</del> <u>des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden</u> Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180), beschliesst:</p>	
<p><b>§ 1 Zielsetzung</b>            Die Einwohnergemeinde Oberwil lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Zielsetzungen leiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner.</li> <li>2. Sie schützt Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.</li> <li>3. Sie geht verantwortungsbewusst mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln um, um künftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu erhalten.</li> <li>4. Behörden und Verwaltung sorgen für eine effiziente, kostenbewusste und leistungsorientierte Aufgabenerfüllung.</li> </ol>		
<p><b>§ 2 Rechtsform</b>            Die Gemeinde Oberwil ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>		
<p><b>§ 3 Autonomie</b></p>		

# GEMEINDEORDNUNG

<p>Sie ordnet im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig.</p>		
<p><b>§ 4 Gemeindeorganisation</b> Die Gemeinde hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>		
<p><b>§ 5 Organe der Gemeinde</b> Organe der Gemeinde sind: a) Stimmberechtigte b) Gemeindeversammlung c) Gemeinderat d) weitere Behörden e) Gemeindeverwaltung f) Gemeindegemeinschaft g) Kontrollorgane h) Hilfsorgane</p>		
<p><b>§ 6 Oberstes Organ</b> Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.</p>		
<p><b>§ 7 Gemeindeversammlung</b> Der Gemeindeversammlung stehen gemäss § 47 des Gemeindegesetzes folgende Befugnisse zu: 1. Erlass der Gemeindeordnung; 2. Erlass der Gemeindegemeinschaften sowie der zugehörigen Pläne; 3. Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder; 4. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren; 5. Kenntnisnahme des Finanzplanes; 6. Aufstellung der jährlichen Voranschläge; 7. Festsetzung des Steuerfusses;</p>	<p>Der Gemeindeversammlung stehen <del>gemäss § 47 des</del> <u>die Befugnisse gemäss § 47</u> Gemeindegesetzes folgende Befugnisse zu: <del>1. Erlass der Gemeindeordnung;</del> <del>2. Erlass der Gemeindegemeinschaften sowie der zugehörigen Pläne;</del> <del>3. Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder;</del> <del>4. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;</del> <del>5. Kenntnisnahme des Finanzplanes;</del> <del>6. Aufstellung der jährlichen Voranschläge;</del> <del>7. Festsetzung des Steuerfusses;</del></p>	<p>Die Befugnisse der Gemeindeversammlung werden im Gemeindegesetz aufgelistet und unterliegen immer wieder Anpassungen. Bei künftigen Änderungen durch den Kanton wäre die Auflistung in der Gemeindeordnung bald nicht mehr aktuell, weshalb nur ein Verweis auf das Gemeindegesetz angebracht werden soll.</p>

# GEMEINDEORDNUNG

<p>8. Beschlussfassung über Sondervorlagen; 9. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken; 10. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde; 11. Genehmigung von Nachtragskrediten; 12. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen; 13. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt; 14. Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten; 15. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist; 16. Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung; 17. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde; 18. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;</p>	<p><del>8. Beschlussfassung über Sondervorlagen; 9. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken; 10. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde; 11. Genehmigung von Nachtragskrediten; 12. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen; 13. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt; 14. Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten; 15. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist; 16. Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung; 17. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde; 18. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;</del></p>	
--	---	--

# GEMEINDEORDNUNG

<p>19. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde; 20. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepensens.</p>	<p><del>19. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde; 20. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepensens.</del></p>	
<p><b>§ 8 Behördenorganisation</b> <sup>***</sup>) Es bestehen folgende Behörden: a) Gemeinderat b) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule c) Schulrat der Sekundarschule d) Sozialhilfebehörde e) Vormundschaftsbehörde</p>	<p>b) <i>Aufgehoben</i>  e) <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Diese Behörde existiert nicht mehr.</p>
<p><b>§ 9 Mitgliederzahl und Organisation des Gemeinderates</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. <sup>2</sup> Er regelt Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung</p>		
<p><b>§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige und bürgernahe Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung.</p>		
<p><b>§ 11 Schulrat des Kindergartens und der Primarschule</b> <sup>***</sup>)  <sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern.</p>	<p><del><b>§ 11 Schulrat des Kindergartens und der Primarschule</b> <sup>***</sup>) <u>Führungsmodell der Primarstufe</u></del> <sup>1</sup> <del>Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Aufgaben des Schulrats gemäss § 82 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) werden gesamthaft an den Gemeinderat übertragen.</del></p>	<p>Kindergarten und Primarschule werden heute zusammen als Primarstufe bezeichnet.  Mit der Revision des Bildungsgesetzes müssen die Gemeinden beschliessen, ob sie als strategisches Führungsgremium für die Primarstufe den Schulrat, den Gemeinderat oder den Gemeinderat in Kombination mit einer Schulkommission einsetzen will.</p>

# GEMEINDEORDNUNG

<p>2 *)  <sup>3</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an.  <sup>4</sup> Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach der Bildungsgesetzgebung</p>	<p><sup>1bis</sup> <u>Durch Gemeindereglement wird eine Schulkommission gemäss § 82<sup>bis</sup> Bildungsgesetz und § 104 Absatz 1 Gemeindegesetz eingesetzt.</u>  <sup>2 *)</sup>  <sup>3</sup> <u>Aufgehoben</u>  <sup>4</sup> <u>Aufgaben und Befugnisse des Schulrates des Gemeinderats und der Schulkommission richten sich nach der Bildungsgesetzgebung. Das Nähere regelt das Gemeindereglement.</u></p>	<p>Der Gemeinderat hat entschieden, der Gemeindeversammlung das Schulkommissionsmodell zu beantragen. Dies bedeutet, dass in Zukunft der Gemeinderat die strategische Führung der Primarstufe wahrnehmen soll. Dabei wird er durch eine ständig beratende Kommission (Schulkommission) unterstützt.</p>
<p><b>§ 12 Schulrat der Sekundarschule<sup>***</sup></b>  <sup>1</sup> Oberwil ist Sekundarschulstandort für Oberwil und Biel-Benken.  <sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung.  <sup>3</sup> ...  <sup>4</sup> Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.</p>		
<p><b>§ 12a Schulrat der Musikschule Leimental<sup>**</sup></b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde Oberwil führt mit anderen Gemeinden des Leimentals eine Musikschule.  <sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Vertrag über den Schulrat der Musikschule Leimental.  <sup>3</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an.</p>		
<p><b>§ 13 Sozialhilfebehörde</b>  <sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde besteht aus 5 Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Zusammensetzung richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Die Zusammensetzung richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.</del> <u>Ein Mitglied des</u></p>	<p>Gemäss § 37 Abs. 2 Sozialhilfegesetz kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass ein Mitglied der Sozialhilfebehörde dem Gemeinderat angehört. Es wird als sinnvoll erachtet, wenn das Mitglied des Gemeinderats, welches für den Bereich Soziales, Gesundheit, Alter</p>

# GEMEINDEORDNUNG

<p><sup>3</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörde richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.</p>	<p><u>Gemeinderates gehört der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen an.</u></p>	<p>zuständig ist, auch Einsitz in der Sozialhilfebehörde hat.</p>
<p><b>§ 14 Vormundschaftsbehörde</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Vormundschaftsbehörde.  <sup>2</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vormundschaftsbehörde richten sich nach der Gesetzgebung über das Vormundschaftswesen.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Diese Behörde existiert nicht mehr.</p>
<p><b>§ 15 Gemeindekommission</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern.  <sup>2</sup> Ihr obliegen folgende Aufgaben:  a) Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.  b) Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 20 Abs. 2 und 3 mit.  c) Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 29 aus.  <sup>3</sup> Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>		
<p><b>§ 16 Rechnungsprüfungskommission</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.  <sup>2</sup> Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>		
<p><b>§ 17 Geschäftsprüfungskommission</b>  <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.</p>		

# GEMEINDEORDNUNG

<p><sup>2</sup> Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>		
<p><b>§ 18 Kommissionen und Ausschüsse</b> <sup>**)</sup>  <sup>1</sup> Durch Gemeindereglement können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit beratender Aufgabe eingesetzt werden.  <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Betriebskommissionen, nichtständige beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.  <sup>3</sup> In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Abs. 1 und 2 sind auch Nichtstimmberichtigte wählbar.  <sup>4</sup> Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglement oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.</p>		
<p><b>§ 19 Wahlbüro</b> <sup>**)</sup>  <sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest.  <sup>3</sup> Aufgaben und Befugnisse des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte.  <sup>4</sup> Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.</p>	<p><sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus mindestens <u>7 5</u> Mitgliedern.</p>	
<p><b>§ 20 Wahlorgane</b> <sup>**)</sup>  <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:  a) Gemeinderat  b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident  c) Gemeindekommission</p>	<p><sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:  a) Gemeinderat  b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident  c) Gemeindekommission</p>	

# GEMEINDEORDNUNG

<p>d) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule  e) Schulrat der Sekundarschule  f) Sozialhilfebehörde  <sup>2</sup> Durch die Gemeindekommission werden gewählt:  a) Rechnungsprüfungskommission  b) Geschäftsprüfungskommission  <sup>3</sup> Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:  a) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission  b) Finanzkommission  c) Energie- und Umweltkommission  d) durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2  e) Wahlbüro  f) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Musikschule Leimental.</p> <p><sup>4</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt: die übrigen ständigen beratenden Kommissionen durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2  <sup>5</sup> *)</p>	<p>d) <i>Aufgehoben</i>  e) <i>Aufgehoben</i>  f) <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> Durch die Gemeindekommission <del>in Verbindung mit dem</del> <u>und den</u> Gemeinderat werden <u>gemeinsam</u> gewählt:  a) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission  b) Finanzkommission  c) Energie- und Umweltkommission  d) durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2  e) Wahlbüro  f) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Musikschule Leimental.  <u>g) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule</u>  <u>h) Sozialhilfebehörde</u>  i) <u>Schulkommission</u></p> <p><sup>4</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:  <u>a) die übrigen ständigen beratenden Kommissionen</u>  <u>b) durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2</u>  <sup>5</sup> *)</p>	<p>Am 17. Dezember 2020 stellte Felix Lopez einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz, wonach die Mitglieder der Schulräte und der Sozialhilfebehörde künftig durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat gewählt werden sollen. Da Änderungen der Gemeindeordnung, welche das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden können, soll dieser Antrag nun im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2024 umgesetzt werden.</p> <p>Gemäss geändertem § 15 Abs. 1 Bildungsgesetz regeln die Gemeinden die Wahl der Mitglieder der Schulkommissionen, sofern sie solche Gremien einsetzen. Die Schulkommission soll von der Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat gewählt werden.</p>
<p><b>§ 21 Verfahren bei Urnenwahlen</b> <sup>**) (</sup>  <sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:  a) Gemeinderat</p>	<p><sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:  a) Gemeinderat</p>	



# GEMEINDEORDNUNG

<p>b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident  c) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule  d) Schulrat der Sekundarschule  e) Sozialhilfebehörde</p> <p><sup>2</sup> Nach dem Verhältniswahlverfahren wird gewählt: Gemeindegewählkommission.</p>	<p>b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident  c) <i>Aufgehoben</i>    d) <i>Aufgehoben</i>  e) <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>§ 22 Stille Wahl <sup>*)</sup></b>  Die Stille Wahl ist möglich für folgende Wahlen:  a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident  b) Ersatzwahl in den Gemeinderat  c) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule  d) Schulrat der Sekundarschule  e) Sozialhilfebehörde</p>	<p>Die Stille Wahl ist möglich für folgende Wahlen:  a) <del>Ersatzwahl in den</del> Gemeinderat  b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident  c) <i>Aufgehoben</i>    d) <i>Aufgehoben</i>  e) <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Die Stille Wahl soll künftig nicht nur bei den Ersatzwahlen des Gemeinderats möglich sein, sondern neu auch bei den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats. Es hat sich gezeigt, dass der obligatorische Urnengang zu Leerläufen führen kann, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Kandidierenden und der zu besetzenden Sitze gleich hoch ist. In einer solchen Situation soll in Zukunft eine Stille Wahl erfolgen.</p> <p>Es soll dieselbe Reihenfolge wie in den § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 verwendet werden.</p>
<p><b>§ 23 Organisation</b>  Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden in einem Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.</p>		
<p><b>§ 24 Anstellungsverhältnisse und Besoldung</b> Die Anstellungsverhältnisse und die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Personalreglement geregelt.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>§ 25 Anstellung des Personals <sup>*)</sup></b>  Der Gemeinderat beschliesst über die Anstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Das Gemeindegesetz hält in Bezug auf das Personal in § 72 fest, dass dem Gemeinderat die Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal obliegt. Dass der Gemeinderat auch</p>

# GEMEINDEORDNUNG

		über jede einzelne Anstellung von Mitarbeitenden zu beschliessen hat, ist nicht mehr aktuell, da der Gemeinderat unterdessen vor allem strategische Aufgaben wahrnimmt. Bei der Totalrevision des Personalreglements im Dezember 2011 ist denn auch die Möglichkeit geschaffen worden, dass der Gemeinderat die Anstellungsbefugnis an die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter delegieren kann.
<p><b>§ 26 Grundsätze der Haushaltführung</b> Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben, der Verursacherfinanzierung und der Abgeltung von Sondervorteilen zu führen.</p>	<i>Aufgehoben</i>	Diese Bestimmung kann aufgehoben werden. Gewisse Grundsätze sind bereits im Gemeindegesetz und in der Verordnung über die Rechnungslegung der Gemeinden vorgesehen.
<p><b>§ 27 Sondervorlagen</b>  <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.  <sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:</p> <p>a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000'000.-- für Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen  b) übrige, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.—</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Voranschlag dürfen ausserdem neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000.-- pro Jahr beschlossen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt von <del>Absatz</del> <u>der Absätze</u> 2 und 3 sind <del>neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende</del> <u>ungebundene</u> Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des <del>Voranschlags</del> <u>Budgets</u> zu beschliessen.  <sup>2</sup> Folgende <del>neue ungebundene</del> Ausgaben dürfen im <del>Voranschlag</del> <u>Budget</u> beschlossen werden:</p> <p>a) <del>neue</del> einmalige Ausgaben bis Fr. <u>CHF</u> 2'000'000.-- für Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen  b) übrige, <del>neue</del> einmalige Ausgaben bis Fr. <u>CHF</u> <del>400'000</del> <u>600'000.—</u></p> <p><sup>3</sup> Mit dem <del>Voranschlag</del> <u>Budget</u> dürfen ausserdem <del>neue ungebundene</del>, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. <del>200'000.--</del> <u>CHF 300'000.--</u> pro Jahr beschlossen werden.</p>	<p>Das Gemeindegesetz spricht heute nicht mehr von neuen, sondern von ungebundenen Ausgaben und nicht mehr von Voranschlag, sondern von Budget. Diese veralteten Ausdrücke werden deshalb ersetzt.</p> <p>Gemäss § 159 Gemeindegesetz kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass ungebundene Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen. Da das Budget unterdessen um einiges höher ist als vor 25 Jahren, sollen die betragsmässig festgelegten Ausgaben, welche im Budget beschlossen werden dürfen, angehoben werden.</p>

# GEMEINDEORDNUNG

<p><b>§ 28 Finanzkompetenz des Gemeinderates</b>          Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:          a) neue Ausgaben pro Jahr: max. 2 % der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung der Einwohnerkasse (Basis: Voranschlag des laufenden Jahres) neue Ausgaben im Einzelfall: 2 ‰ der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung der Einwohnerkasse (Basis: Voranschlag des laufenden Jahres)</p> <p>b) Erwerb von Grundstücken: Fr. 1'500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p> <p>c) Veräusserung von Grundstücken: Fr. 750'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p> <p>d) Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 60'000.-- Baurechtszins als gesamter jährlicher Höchstbetrag.</p>	<p>Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des <del>Voranschlags</del> <u>Budgets</u> oder einer Sondervorlage beschliessen:          a)  <u>aa. neue ungebundene</u> Ausgaben pro Jahr: max. 2 % der Gesamtausgaben der <del>Laufenden Rechnung der Einwohnerkasse</del> <u>Erfolgsrechnung</u> (Basis: <del>Voranschlag</del> <u>Budget</u> des laufenden Jahres)  <u>bb. neue ungebundene</u> Ausgaben im Einzelfall: 2 ‰ der Gesamtausgaben der <del>Laufenden Rechnung der Einwohnerkasse</del> <u>Erfolgsrechnung</u> (Basis: <del>Voranschlag</del> <u>Budget</u> des laufenden Jahres)</p> <p>b) Erwerb von Grundstücken: <del>Fr. CHF 1'500'000</del> <u>2'500'000.--</u> als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p> <p>c) Veräusserung von Grundstücken: <del>Fr. CHF 750'000</del> <u>1'000'000.--</u> als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p> <p>d) Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: <del>Fr. CHF 60'000</del> <u>100'000.--</u> Baurechtszins als gesamter jährlicher Höchstbetrag.</p>	<p>Das Gemeindegesetz spricht heute nicht mehr von neuen, sondern von ungebundenen Ausgaben und nicht mehr von Voranschlag, sondern von Budget. Diese veralteten Ausdrücke werden deshalb ersetzt.</p> <p>Nach § 160 Gemeindegesetz bestimmt die Gemeindeordnung die Beträge für ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag), über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann. Da das Budget unterdessen um einiges höher ist als vor 25 Jahren, sollen die betragsmässig festgelegten Finanzkompetenzen des Gemeinderats nach oben angepasst werden.</p>
<p><b>§ 29 Finanzkompetenz der Gemeindekommission</b>          Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelten der in § 28 Ziffer b, c und d genannten Beträge verfügen.</p>	<p>Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelten der in § 28 <del>Ziffer</del> <u>Buchstaben a) bb., b)</u>, c) und d) genannten Beträge verfügen.</p>	<p>Die Gemeindekommission soll künftig zusätzlich die Kompetenz erhalten, auf Antrag des Gemeinderates über die doppelten ungebundenen Ausgaben im Einzelfall von 2 ‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung verfügen zu können.</p>

# GEMEINDEORDNUNG

<p><b>§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberwil vom 25. März 1971 wird aufgehoben. <sup>2</sup> Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft.</p>		
<p><b>§ 31 Übergangs- und Schlussbestimmung</b> Die Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.</p>	<p><del>Die Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.</del> <u>Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.</u></p>	
<p><b>§ 32 Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>		